

# **Gasversorgungsleitung**

## **Wilhelmshaven- Anbindungs-Leitung (WAL)**

**Teil B, Umweltgutachten**

**Kapitel 20**

**Forstrechtlicher Antrag**

## **Antrag nach § 8 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)**

Im Rahmen der Planfeststellung der Wilhelmshaven-Anbindungs-Leitung – WAL nach § 43 Abs. 1 Nr. 6 EnWG ist eine Genehmigung zur dauerhaften Umwandlung von 0,22 Hektar Waldfläche für den holzfrei zu haltenden Streifen der WAL gemäß § 8 Abs. 1 NWaldLG zu erteilen.

Die Breite des holzfrei zu haltenden Streifens beträgt 6 Meter und setzt sich wie folgt zusammen: 2 x 2,50 Meter, jeweils ab Außenkante Rohr zuzüglich 1,00 Meter des Rohrdurchmesser (DN 1000) selbst. Hinsichtlich des Flächenbedarfs wird auf den Erläuterungsbericht (Kapitel 1, Ziffer 4 Teil A der Antragsunterlagen) verwiesen.

Von der Waldumwandlung betroffen sind bestockte Waldbereiche auf einer Länge von ca. 366 Meter auf dem Grundstück Gemarkung Sengwarden Flur 19 Flurstück 1/23. Die bestockten Bereiche können den beiliegenden Luftbild-Trassierungsplänen im Maßstab 1:1.000 entnommen werden (Planblätter Nummern G005, G006, G009).

Über den holzfrei zu haltenden Streifen hinaus muss zur Errichtung der WAL ein Arbeitsstreifen in einer zusätzlichen Gesamtbreite von 21,50 Meter angelegt werden, der ebenfalls bestockt ist (auch insoweit wird hinsichtlich des Flächenbedarfs auf den Erläuterungsbericht (Kapitel 1, Ziffer 4 der Antragsunterlagen) verwiesen). Dieser Bereich steht nach erfolgtem Bau und Rekultivierung für die Wiederbewaldung zur Verfügung. Bei der Bestockung handelt es sich um einen Pionierwald div. Baum- und Straucharten aus Naturverjüngung.

Der aus der Waldumwandlung resultierende Kompensationsumfang wird, wie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch, im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Kapitel 16, Ziffer 6.3.1 Teil B der Antragsunterlagen) ausgewiesen. Forstfachlich ist der der Kompensationsfaktor mit 1,0 anzusetzen.

Die Voraussetzungen zur Erteilung der Waldumwandlungsgenehmigung liegen vor. Insbesondere dient die Waldumwandlung den Belangen der Allgemeinheit (§ 8 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 Var. 1 NWaldLG), die – unter Berücksichtigung der vorgesehenen Ersatzmaßnahmen (siehe hierzu im folgenden Absatz) – vorliegend das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Waldfunktion überwiegen. Das öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb der WAL wird ausführlich im Rahmen des Erläuterungsberichts (Kapitel 1, Ziffer 1.5 Teil A der Antragsunterlagen) dargestellt. Zur Errichtung der WAL ist die hier beantragte Waldumwandlung erforderlich. Die zur Planfeststellung beantragte Trassenführung der WAL liegt im sog. Vorzugskorridor (nähere Ausführungen zur Raumordnung nebst Vorzugskorridor finden sich ebenfalls im Erläuterungsbericht (Kapitel 1, Ziffer 5.1). In dem hier gegenständlichen Abschnitt des Vorzugskorridors ist eine Trassenführung, die zur Vermeidung der Waldinanspruchnahme führen würde, technisch nicht umsetzbar. Eine entsprechende Variantenprüfung wurde im Rahmen der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen durchgeführt und ist im Erläuterungsbericht dargestellt (Kapitel 1, Ziffer 5.4 der Antragsunterlagen).

Es erfolgt eine Kompensation der Waldumwandlung. Insbesondere wird eine Erstaufforstung im Sinne von § 8 Abs. 4 S. 1 NWaldLG durchgeführt. Nähere Ausführungen finden sich hierzu im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Kapitel 16, Ziffer 6.3.1 Teil B der Antragsunterlagen).